

Die Haftung im Aufzuchtvertrag

Zuchtbetrieb und Aufzuchtbetrieb regeln ihre Zusammenarbeit meistens pro Einzeltier mit einem Aufzuchtvertrag. Darin sind die Eckwerte des gegenseitigen Vertragsverhältnisses (voraussichtliches Erstkalbealter, erwartete Aufzucht-kosten, Stierenauswahl etc.) geregelt. Trotzdem tauchen immer wieder Fragen auf, wenn die Entwicklung des Tieres ungenügend ist oder allenfalls vor Rückgabe an den Aufzuchtbetrieb geschlachtet werden muss. Fragen tauchen auch immer wieder auf, wenn das Tier Schäden gegenüber Dritten verursacht.

Mit der Übernahme des Jungtieres wird der Aufzuchtbetrieb Eigentümer und Halter desselben. Der Aufzuchtbetrieb übernimmt mit der Übernahme des Aufzucht-tieres somit die Rechte und Pflichten wie bei einem Kauf. Er wird Halter des Tieres. Er haftet somit nach Art. 56 OR

für angerichtete Schäden an Dritten, welche durch das Tier verursacht worden sind. Versicherungstechnisch sind solche Haftungsrisiken über die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung abzusichern.

Ein anderer Fall tritt dann ein, wenn das Aufzucht-tier verunfallt oder erkrankt und dann geschlachtet werden muss. Ein solches Risiko muss durch den Aufzuchtbetrieb als Eigentümer des Tieres selber getragen werden. Allenfalls kann ein solches Risiko durch eine spezielle Tier-versicherung gemindert werden. Der Züchter des Tieres kann in solchen Fällen keine Haftung geltend machen gegenüber dem Aufzucht-betrieb. Er erhält allerdings vom Aufzuchtbetrieb den Kälberpreis (festgelegter Wert des Tieres zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Aufzuchtbetrieb) zurückerstattet. Entwickelt sich ein Tier während der Aufzucht aufgrund von unbekanntem Ursachen nicht Gleichaltrigen entsprechend oder nicht gemäss Zeitplan (zwei Monate nach abgemachtem Erstbesamungsalter noch nicht trächtig), so ist der Züchter rechtzeitig mittels eingeschriebenem Brief zu informieren. Der Züchter entscheidet, ob das Tier geschlachtet, anderweitig verwendet oder mit zusätzlichen Besamungen belegt wird. Für die so entstandenen Mehrkosten muss der Züchter aufkommen.

re für die Trächtigkeit entsprechend der Besamungsbestätigung. Zu Diskussionen führen können die Mängel im Euter nach der Abkalbung des Tieres. Dabei gilt, dass der Verkäufer nur für ersichtliche oder «augenwahre» Mängel haften muss. In der Wärschaft nicht inbegriffen sind Euterviertel ohne Milchproduktion oder ungenügende Milchqualität. Treten solche Fälle wiederholt auf, lohnt es sich, die gesamte Aufzuchtphase, also auch das Kälbermanagement auf dem Zuchtbetrieb, kritisch auf Schwachstellen zu überprüfen.

§§§

Dem Züchter wie auch dem Aufzuchtbetrieb wird angeraten, für jedes Tier einen Aufzuchtvertrag zu erstellen. Damit sind im Falle einer ungünstigen Entwicklung des Vertragsverhältnisses die wichtigsten Punkte schriftlich festgehalten. Darin hat der Aufzuchtbetrieb auch die Möglichkeit, den gesundheitlichen Zustand der Tiere bei Ankunft zu dokumentieren (Husten, Flechten, Durchfall, Untergewicht, Anzeichen für gegenseitiges Besaugen etc.). Der Aufzuchtbetrieb kann die Übernahme von Tieren in einem ungenügenden Zustand verweigern. Somit lassen sich spätere Streitigkeiten bei allfälligen Fehlentwicklungen vermeiden.

Spezielle Aufzuchtverträge, bei denen neu bis zu vier Tiere auf ein und demselben Dokument eingetragen werden können und Preis- sowie Zahlungsempfehlungen enthalten, sind beim kantonalen Bauernverband oder bei der Agridea in Lindau erhältlich.

§§§

Beim Rückkauf des Rindes durch den Züchter gelten die üblichen Gewährleistungen beim Viehhandel nach Art. 198 des OR. Der Aufzuchtbetrieb garantiert für «Gesund und Recht» und insbesonde-

SGBV beantwortet Fragen



Im «St. Galler Bauer» beantworten Experten Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Landwirtschaft. Die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbands nimmt solche Fragen entgegen. Die Anfragen werden bearbeitet und anonymisiert publiziert. Fragen können per Mail an info@bauer-sg.ch oder telefonisch unter 071 394 60 10 gestellt werden. red.